

Regierung von Oberbayern

Planfeststellung für das Bauvorhaben

**A 8 Ost Rosenheim - Salzburg
6-streifiger Ausbau zwischen
Achenmühle und Bernauer Berg
A8_1160_2,950 bis A8_1180_3,941
A8_1160_2,950 bis A8_1180_4,231
Bau-km 67+747 bis Bau-km 75+575**

(Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

**Bekanntmachung vom 31.01.2024
Aktenzeichen 4354.32-01-2-3**

1. Auf Antrag der Autobahndirektion Südbayern (jetzt: Autobahn GmbH des Bundes) hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 31.01.2024 den Plan für den sechsstreifigen Ausbau der A 8 Ost zwischen Achenmühle und dem Bernauer Berg von Bau-km 67+747 bis Bau-km 75+575 §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.
2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen in der Fassung 1. Tektur vom 17.12.2019 und der 2. Tektur vom 31.01.2023:
 - 1 Deckblatt mit Erläuterungen zur Notwendigkeit der 1. Tektur vom 17.12.2019 und der 2. Tektur vom 31.01.2023
 - 1 Erläuterungsbericht mit Anlage
 - 1 Übersichtslageplan
 - 1 Legende Zeichenerklärung
 - 4 Lagepläne
 - 1 Lageplan Kompensationsmaßnahmen Nußdorf a. Inn
 - 8 Höhenpläne A 8 Bau-km 67+747 bis Bau-km 75-575 Fahrtrichtung Salzburg und Fahrtrichtung München
 - 1 Höhenplan öFW bei Thal (BW 111)
 - 1 Höhenplan St 2362 Söllhuben - Frasdorf (BW 113)
 - 1 Höhenplan GVS Stockach - Frasdorf über Tunnel BAB
 - 1 Höhenplan Kr RO 23 nach Umrathshausen
 - 1 Höhenplan St 2093 Prien - Aschau (BW 116)
 - 1 Höhenplan GVS Leitenberg - Aschau (BW 118)
 - 1 Höhenplan GVS Umrathshausen - Seehaus (BW 119)
 - 1 Höhenplan GVS Umrathshausen - Aschau (BW 121)
 - 1 Höhenplan Spöck - Pfaffing (BW 123)
 - 1 Höhenplan Feuerhausstraße
 - 4 Lagepläne zum Schallschutz
 - 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenübersichtsplan
 - 4 Landschaftspflegerischer Maßnahmenpläne
 - 1 Maßnahmenblätter
 - 1 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
 - 8 Grunderwerbspläne
 - 1 Grunderwerbsverzeichnis
 - 1 Regelungsverzeichnis
 - 2 Widmungspläne
 - 2 Regelquerschnitte A 8

- 1 Regelquerschnitt Lärmschutz
 - 1 Regelquerschnitt - AS Frasdorf einstreifige Rampe / zweistreifige Rampe / zweistreifige Rampe mit Mittelinsel
 - 1 Regelquerschnitt - Staats- und Kreisstraßen (RQ 9,5) / Gemeindeverbindungsstraßen (RQ 7,5)
 - 1 Querprofil A 8 Trog und Tunnel
 - 1 Berechnungsunterlage Verkehrslärm
 - 1 Lageplan Summenpegelbetrachtung
 - 1 Berechnungsunterlage Luftschadstoffe
 - 1 Luftschadstoffgutachten Tunnel Frasdorf
 - 1 Ergebnisse der wassertechnischen Berechnung
 - 2 Lagepläne Entwässerungsmaßnahmen
 - 1 Untersuchung zur Entwässerung im Entwässerungsabschnitt 8
 - 1 Fachbeitrag Wasserrechtsrahmenrichtlinie
 - 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil
 - 4 Unterlagen zur Waldbilanz nach Waldrecht
 - 5 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne mit Legende
 - 1 Naturschutzfachliche Angabe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
 - 1 Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 1 FFH-Verträglichkeitsprüfung
 - 1 Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung - Übersichtslageplan
 - 1 Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung - Lebensraumtypen und Arten/ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Verkehrslärmschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.
 4. Dem jeweiligen Straßenbaulastträger der in dem Planfeststellungsbeschluss festgestellten oder angepassten Straßen wurde unter Auflagen wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers in das Grundwasser und in Oberflächengewässer erteilt.
 5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt.
 6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.
 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Hinweis: Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für die Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

8. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
9. Eine Ausfertigung des Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 04.03. bis 15.03.2024 bei der

→ **Gemeinde Frasdorf**, Hauptstraße 32, 83112 Frasdorf, Zimmer O1

Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr, Dienstag von 16 - 18 Uhr und Donnerstag von 14 - 16 Uhr

→ **Gemeinde Bernau a. Chiemsee**, Rathausplatz 1, 83233 Bernau a. Chiemsee, Zimmer 1.01

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 - 12 Uhr, Mittwoch geschlossen, zusätzlich Donnerstag :14 - 18 Uhr

→ **Gemeinde Aschau i. Chiemgau**, Kampenwandstr. 36, 83229 Aschau i. Chiemgau, Zimmer 24

Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr, Montag und Dienstag 14 - 16 Uhr, Donnerstag 14 - 18 Uhr

→ **Gemeinde Nußdorf a. Inn**, Brannenburger Str. 10, 83131 Nußdorf a. Inn, Zimmer 3

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 - 12 Uhr, zusätzlich Donnerstag 16 - 18 Uhr

→ **Gemeinde Flintsbach**, Kirchstr. 9, 83126 Flintsbach a. Inn, Zimmer 15

Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr, zusätzlich Donnerstag 14 - 18 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der festgestellte Plan kann außerdem bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3120, eingesehen werden.

10. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.
11. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist zudem ab dem 04.03.2024 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abrufbar.
12. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/planung_bau/index.html#bundesautobahnen

13. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Der auslegenden Gemeinde wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.
14. Für das Bauvorhaben wurde gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Sie ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten.

München, 29.02.2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident